

Münster wird, in Gemäßheit höhern Befehles, dahin erneuert:

1. Niemand darf vor 12 Uhr B. M. außerhalb den bestimmten Marktplätzen, — dem Roggenmarke für Getreide, dem Hauptmarke für Obst, Gemüse und sonstige Gartengewächse, Geflügel, Eier und Käse, dem Hauptmarke und der Stadtwage für Butter, dem Fischmarke für Fische, — die eingebracht werdenden Viktualien kaufen, oder zum Voraus besprechen.

2. Die Höker und Viktualienhändler dürfen die Waaren erst nach 11 Uhr B. M. ankaufen oder besprechen, und sich nicht früher auf dem Marke einfänden.

3. Auch Dienstags und Freitags Nachmittags darf die Butter nur an den §. 1. bestimmten Plätzen, aber nicht von den Hökern, welche sich bei der Wage nicht einfänden dürfen, angekauft werden.

4. Das Getreide darf im Winter von 10 Uhr B. M. bis 2 Uhr N. M., im Sommer von 9 Uhr B. M. bis 3 Uhr N. M. nur scheffelweise und in Gegenwart der Marktmeister, später auch in größeren Quantitäten verkauft werden.

5. Wer diesem Verbote durch Ankauf oder Besprechen einer Waare zuwider handelt, wird, falls er die Waare schon bezahlt hat, unter Confiskation derselben, zur Zahlung ihres Werthes, wenn er sie noch nicht bezahlt hat, zur Erlegung des zweifachen Werthes angehalten.

6. Trotz dieses Verbotes darf jeder das Getreide und die Viktualien, deren er zu seinem Haushalte und Gewerbe bedarf, auf dem Lande ankaufen und in die Stadt bringen, jedoch nicht an den Markttagen. An diesen (und soviel die Butter betrifft, auch Dienstags und Freitags Nachmittags) soll alles Getreide und alle Viktualien, selbst das Pacht-Korn und die Pacht-Viktualien, wenn nicht die Bescheinigung des Eigners sofort vorgelegt wird, nach den §. 1. bestimmten Plätzen zum öffentlichen Verkaufe gebracht werden.

7. Die Vollziehung der Verordnung wird auch hinsichtlich der Befreiten dem Stadtrichter zu Münster übertragen.

9. Münster den 9. September 1802. (H. 1. b. Truppen-Aushebung.)

Königl. preuß. münsterscher Interims-Geheimer-Rath.

Verkündigung eines von dem königl. Staatsminister und Organisations-Chef, zu Heiligenstadt am 27. v. M. behufs Vertilgung ungegründeter Vorurtheile erlassenen Publikandums, wodurch das von Uebelgesinnten verbreitete Gerücht: „als ob in den königl. preuß. Entschädigungs-Landen, die jungen Leute mit Gewalt ausgehoben und unter fernere Regimenter untergesteckt werden sollten“, für falsch und lügenhaft, sodann auch feierlichst erklärt wird: „daß es auch nicht die entfernteste Absicht ist, irgend einen Eingebornen aus seiner vaterländischen Gegend zu entfernen.“

9 a. Berlin den 20. September 1802. (F. Instanzenzug.)

Der königl. preuß. Großkanzler.

Die Regierung zu Cleve wird beauftragt, aus den an sie aus dem Münsterschen einzusendenden instruirten Akten die Appellations-Erkenntnisse abzufassen und dabei auf die bisherigen münsterschen Gesetze Rücksicht zu nehmen.

10. Münster den 27. September 1802. (H. 1. b. Einführung und Gebrauch des preussischen Stempelpapiers.)

Königl. preuß. münsterscher Interims-Geheimer-Rath.

11. Münster den 2. October 1802. (H. 1. b. Extr. Schätzung.)

Königl. preuß. münsterscher Interims-Geheimer-Rath.

Unter Erörterung der, bereits vor der königl. preuß. Okkupation bestandenen Nothwendigkeit: die Landeskasse durch fernere außerordentliche Mittel in den Stand zu setzen, ihre, durch Schuldenverzinsung, durch Kosten der